21. Zur Auslegung des § 69 Sat 1 AufwG. AufwG. § 69. ABD. § 274 Abf. 1 Rr. 2. § 528.

- V. Zivissenat. Urt. v. 6. Oktober 1928 i. S. L. S. (Kl.) w. Chc-leute C. (Bekl.). V 537/27.
 - I. Landgericht Maing.
 - II. Oberlandesgericht Darmstadt.

Der Chemann der Klägerin, dem gegen die Beklagten eine hnpothekarisch gesicherte Forderung aus dem Jahre 1880 in Sobe von 57000 M. zustand, hat diese Spoothek zugleich mit einer anderen burch notarielle Urkunde vom 4. März 1921 an seine Chefrau abgetreten. In der Urkunde ist angegeben, daß die Klägerin ihrem Chemann zur Begleichung des Reichsnotobiers verschiedene Wertpaviere übergeben habe, wofür nunmehr der Klägerin zum Ausgleich der gegenseitigen Ansprüche die Hypotheken übertragen würden. Die Huvothek von 57000 M. wurde von den Beklagten am 27. Dezember 1922 zurückgezahlt und ist im Grundbuch gelöscht. Die Mlägerin melbete die Spoothet bei der Aufwertungsstelle an und begehrte Aufwertung unter Zugrundelegung des für ihren Chemann makgebenden Erwerbstages, indem sie behauptete, der Übergang der Hypothek auf sie beruhe auf einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft: ihr Chemann habe ihr die Hypothek schenkweise überlassen. wie in einer spater, am 17. September 1925 aufgenommenen notariellen Urfunde dargelegt sei. Die Beklagten widersprachen dem und machten geltend, es handle sich um eine entgeltliche Abtretung. Auf Antrag der Klägerin hat die Aufwertungsstelle das Versahren ausgesett und die Gläubigerin auf den orbentlichen Rechtsweg verwiesen. Die Rlägerin hat dann Feststellungsklage dahin erhoben, daß die hypothekarisch gesicherte Forderung von 57000 M. ihr von ihrem Chemann am 4. März 1921 unentgeltlich übertragen worden Tei. Die Beklagten haben im ersten Rechtszuge nur sachliche Ginwendungen erhoben.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Beklagten haben Berusung eingelegt und nunmehr die Einrede der Unzulässigsteit des Rechtswegs nach § 274 Abs. 1 Nr. 2 BPO. erhoben. Das Oberlandesgericht hat die Klage auf Grund dieser Einrede abgewiesen. Auf die Revision der Klägerin ist das Berusungsurteil

aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zurückerwiesen worden.

Grünbe:

Dem Berusungsrichter ist insosern beizutreten, als er verneint, daß der Beschluß der Auswertungsstelle, durch den das Versahren ausgesetzt worden ist, für das Prozeßgericht bindend sei. Wie der Senat in seinem Beschlusse vom 30. Januar 1928 (RGJ. Bd. 120 S. 83) ausgesprochen hat, unterliegt der die Aussetzung anordnende Beschluß der Auswertungsstelle nicht der sosortigen, sondern der einsachen Beschwerde. Eine Rechtskraftwirkung dieses Beschlusses kann daher nicht in Frage kommen. Es kann also dahingestellt bleiben, ob ein solcher Beschluß, wenn er rechtskräftig werden könnte, für das Prozeßgericht gemäß § 75 Auswisch bindend wäre.

Auch die weitere Annahme des Berufungsrichters, daß es sich

hier lediglich um einen Streit über die Höhe der Auswertung handle, ist zu billigen. Denn darüber, daß die zur Auswertung angemeldete Hypothek dem Grunde nach besteht, sind die Parteien einig; sie streiten nur darüber, welcher Zeitpunkt als Erwerbstag in Betracht kommt. Dieser Streitpunkt betrisst aber nur die Höhe der Forderung. Demnach hätte, wie der Berusungsrichter zutressend annimmt, über den Streit der Parteien nach § 69 Ausw. an sich ausschließlich die Auswertungsstelle zu entscheiden. Bei der Abgrenzung des Birkungskreises der Auswertungsstelle gegenüber demienigen des Prozeßgerichts handelt es sich nun zwar nicht um eine Frage der Zuständigkeit, sondern um die Zulässisstelle ist ein solches der freiwilligen Gerichtsbarkeit (RGU. vom 24. November 1927 V 169/27, Auswelfpr. 1928 S. 69). Auch sind die Vorschriften

zogen. Das Gericht hat in jeder Lage des Versahrens die Zulässigsteit des Rechtswegs von Amts wegen zu prüsen; auf die prozeßshindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs kann in der Regel nicht wirksam verzichtet werden (§ 274 Abs. 2 Ar. 2 und Abs. 3 BBD.). Der Streit über die Höhe der Auswertung ist

über die Zulässigkeit des Rechtswegs als Normen des öffentlichen Rechts regelmäßig der Abänderung durch Barteivereinbarung ent-

jedoch in Wahrheit ein Parteistreit im Sinne der Zivilprozeßordnung (Quassowski AuswG. 5. Aufl. § 72 Bem. III). Die Berweisung an die Auswertungsstelle ist nur im Interesse der Bereinfachung, Beschleunigung und Verbilligung bes Verfahrens angeordnet. Man wollte den Parteien nicht schlechthin die Möglichkeit der Anrufung des Brozefigerichts verschließen. Dies ergibt sich aus § 77 Aufw. Nach dieser Vorschrift können die Parteien einen Awischenstreit über die Höhe der Auswertungsforderung durch das Brozeggericht entscheiben lassen, indem sie keinen Aussepungsantrag stellen. Folgerichtig muß es den Varteien auch freistehen, unter Umgehung der Aufwertungsstelle das Prozeggericht anzurufen, wenn sie überhaupt nur über die Höhe der Aufwertung streiten. Hieran können sie ein erhebliches Interesse haben, wenn die Entscheidung von der Beantwortung schwieriger Rechtsfragen abhängt. Demnach ist anzunehmen, daß die ausschließliche Ruständigkeit der Aufwertungsstelle nur die Bedeutung hat, daß die Gerichte nicht traft Gesetes zur Entscheidung berufen sind (Mügel Anm. 1 zu § 69 Aufw.), daß es dagegen den Parteien freisteht, das Prozekaericht auch bei einem Streit über die Höhe der Aufwertung anzurufen, und daß der Beklagte insoweit auf die Einrede ber Unzulässigkeit des Rechtswegs verzichten kann, so daß keine Prüfung von Amts wegen stattzufinden hat (RGU. vom 30. November 1925 V 169/25, 393. 1926 S. 1163 Nr. 2, und bom 8. Januar 1927 V 418/26, WarnRfpr. 1927 Nr. 43; DLG. München in AufwRfpr. 1928 S. 119). Ob eine stillschweigende Vereinbarung des ordentlichen Rechtswegs darin erblickt werden kann, daß die Beklagten in erster Instanz zur Hauptsache verhandelt haben, ohne die prozestindernde Einrede geltend zu machen, bedarf nicht der Entscheidung. Jedenfalls war nach § 528 BPD. eine Berücksichtigung ber Einrede ber Unzulässigfeit des Rechtswegs in der Berufungsinstanz nicht mehr möglich, weil die Beklagten wirksam auf sie verzichten konnten.